

Mandantenschreiben zur Information von Unternehmen, die auch zukünftig unter die CSRD-Berichtspflicht fallen (2. oder 3. Welle)

03/2025

Mustermasant
XYZ-GmbH
01234 Musterhausen

Musterhausen, den xx.xx.xxxx

Betreff:

CSRD-Berichtspflicht verschoben; Nachhaltigkeit bleibt strategisch entscheidend

„Sehr geehrte Frau Mustermann,
sehr geehrter Herr Mustermann,

die Europäische Kommission hat mit dem **Omnibus-Vorschlag zur CSRD vom Februar 2025** eine umfassende Entschlackung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angestoßen mit den folgenden Zielen:

1

- **weniger Bürokratie für die verpflichteten Unternehmen,**
- **stärkere Fokussierung auf wesentliche Aspekte.**

1. Erleichterung bei der Berichtspflicht für große Unternehmen aufgeschoben, jedoch nicht aufgehoben

2

1.a Verschiebung Startdatum 01.01.2025 auf 01.01.2027

Im März wurde die „Stop-the-Clock“-Richtlinie durch die EU verabschiedet, die den berichtspflichtigen Unternehmen einen **Aufschub um 2 Jahre gewähren**. Nach dem Vorschlag müssen Sie als großes Unternehmen erst ab **dem Geschäftsjahr 2027** nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berichten.

Sollte der Entwurf zur Änderung der CSRD entsprechend den Vorschlägen umgesetzt werden, wird Sie die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur treffen, wenn Sie

3

- **mehr als 1.000 Mitarbeitende und**
- **entweder mehr als € 50 Mio. Umsatz oder**
- **mehr als € 25 Mio. Bilanzsumme**

haben.

Die Jahre 2025 und 2026 können für die **Implementierung** und den **Probelauf** Ihres ESG-Systems genutzt werden.

4

1.b Limited Assurance ausreichend

5

Die geplante Ausweitung auf „Reasonable Assurance“ wurde gestrichen – es bleibt bei einer **„Limited Assurance“-Prüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung; d. h. ein reduzierter Verlässlichkeitsgrad bei der Prüfung durch den Nachhaltigkeitsprüfer.

1.c Reduktion der Berichts unfähigkeit

6

Gleichzeitig soll die Zahl der zu berichtenden Datenpunkte um **25 % reduziert** werden.

1.d „Aufgeschoben heißt nicht aufgehoben“

7

Diese Erleichterungen sind bedeutend, dennoch gilt: **Die CSRD bleibt verbindlich und sie wird kommen.** Die EU verfolgt ihre Nachhaltigkeitsziele weiterhin mit Nachdruck (Green Deal, Net-Zero-Ziele). Der aktuelle Aufschub ist ein **strategisches Zeitfenster**, das Sie und ihr Unternehmen für eine fundierte Vorbereitung nutzen sollten.

2. Unsere Empfehlung: Nutzen Sie die Zeit strategisch

8

Nutzen Sie als weiterhin verpflichtetes Unternehmen die gewonnene Zeit nicht zum Stillstand, sondern zum Aufbau von **verlässlichen, integrierten ESG-Strukturen**:

2.a Empfohlene Aktivitäten und Maßnahmen 2025:

9

- **Wesentlichkeitsanalyse (doppelt):** systematisch durchführen oder aktualisieren (→ in den Entwürfen des Omnibus ist kein Wegfall der doppelten Wesentlichkeitsanalyse vorgesehen).
- **Datenstrukturen aufbauen:** ESG-KPIs identifizieren, Daten automatisiert erheben und analysieren, vor allem quantitative Daten, die umfangreiche Messungen erfordern. In der Omnibus-Richtlinie ist vor allem die Streichung von qualitativen, unklaren Datenpunkten vorgesehen.
- **Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln:** Ziele, Maßnahmen und Governance fest verankern.

2.b Empfohlene Aktivitäten und Maßnahmen 2026:

10

- **„Probelauf“ starten:** Erstellung eines ESRS-konformen Berichts mit Simulation der Prüfer-Anforderungen.
- **Prozesse weiter harmonisieren:** ESG- und Finanzberichterstattung frühzeitig integrieren (auch im Hinblick auf die notwendigen IKS-Strukturen).

Denn: **ESG wird zum weiteren neuen Faktor auch bei der Unternehmensbewertung.**

11

Viele Akteure in der Wirtschaft, z. B.

- Investoren,
- Banken,
- Kunden und
- zukünftige Fachkräfte

beurteilen **zunehmend**

- Transparenz,
- Nachvollziehbarkeit und
- Wirkung

im Bereich der Nachhaltigkeit. Bloße Absichtserklärungen werden zukünftig nicht mehr ausreichend sein.

3. Wir als Wirtschaftsprüfer und Prüfer für Nachhaltigkeit stehen an Ihrer Seite

12

Als Ihr Wirtschaftsprüfer und strategischer ESG-Partner unterstützen wir Sie in allen relevanten Bereichen:

- Methodik zur doppelten Wesentlichkeit, d. h. „Reduktion auf das Maximale“
- Aufbau von ESG-KPI-Systemen und Prüfprozessen
- Begleitung Ihres ersten Nachhaltigkeitsberichts – mit oder ohne Prüfung

Sichern Sie sich mit Weitblick und Struktur Ihren ESG-Vorsprung gegenüber Wettbewerbern.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Sprechen Sie uns hierzu bitte jederzeit an.

Mit freundlichen Grüßen“

[Wirtschaftsprüfer]